

Zusatzvereinbarung betreffend Übergabepaxis

abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz „Kurie“) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den im § 2 des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF genannten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz „Kasse“) andererseits.

I.

Zweck der Vereinbarung, Dauer der Übergabepaxis

(1) Zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung und kontinuierlichen Betreuung der Anspruchsberechtigten sowie der faktischen und rechtlichen Sicherheit für die Vertragsärzte kann die Nachbesetzung einer Kassenplanstelle in der Form einer Übergabepaxis für längstens zwei Jahre vorweggenommen werden. Die Übergabepaxis bewirkt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden (Ausnahme: die im Interesse der Anspruchsberechtigten liegende Mindestordinationszeit von 20 Wochenstunden gemäß Pkt. II Abs. 2 b).

(2) Die Übergabepaxis endet spätestens mit Ende desjenigen Quartals, in dem der Praxisübergeber das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet.

(3) Obwohl für Praxisübergeberinnen (dzt. noch) ein niedrigeres Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG gilt als für Praxisübergeber ist auch für Praxisübergeberinnen nach dieser Vereinbarung das Regelpensionsalter für Praxisübergeber maßgeblich.

II.

Voraussetzungen

(1) Ein an einer Übergabepaxis interessierter Vertragsarzt kann mittels eingeschriebenen Briefes seinen Wunsch nach einer maximal 2-jährigen Praxisübergabe der Kurie und der Kasse bekannt geben.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausschreibung einer Übergabepaxis vorliegen:

- a) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches muss der Vertragsarzt seinen Kassenvertrag zum Ende des Quartals kündigen, in dem er das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet.
- b) Sofern die Ordinationszeiten des Praxisübergebers nicht mindestens 20 Wochenstunden betragen, muss sich der Praxisübergeber zudem gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches verpflichten, diese für die Dauer der Übergabepaxis auf mindestens 20 Stunden pro Woche (5 Tage-Woche, mindestens zwei Nachmittagsordinationen bzw. eine Nachmittags- und eine Samstagordination, alternativ 4-Tage-Woche, mindestens 3 Nachmittagsordinationen bzw. zwei Nachmittags- und eine Samstagordination; eine Nachmittagsordination beginnt frühestens um 13.00 Uhr und dauert mindestens zwei Stunden) auszudehnen. Der

Praxisübergeber hat sich gleichzeitig bereit zu erklären, über den gesamten Übergabezeitraum mindestens 50% und in allen Quartalen mindestens 25% der wöchentlichen Mindestordinationszeiten selbst zu erbringen. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kurie und Kasse vereinbart werden.

- c) Die Praxis ist behindertengerecht gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten. Dies ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches anhand einer Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen) nachzuweisen. Ist die Praxis nicht behindertengerecht, hat die Ausschreibung die Auflage zu enthalten, dass spätestens 2 Jahre nach Beginn der Übergabepaxis ein behindertengerechter Umbau oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gem. § 8 des Gesamtvertrages) eine Verlegung in behindertengerechte Räumlichkeiten erfolgt sein muss.. Zur Beurteilung der Möglichkeit und der damit verbundenen Kosten eines behindertengerechten Umbaus hat der Vertragsarzt vor der Ausschreibung eine Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen), ob ein behindertengerechter Umbau der Ordination gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten möglich ist sowie gegebenenfalls eine detaillierte Kostenkalkulation eines befugten Baumeisters über diese Umbaumaßnahmen vorzulegen. Hat sich der Erstgereichte im Rahmen der Bewerbung nicht zur Einrichtung einer behindertengerechten Praxis verpflichtet und verpflichtet sich auch der Vertragsarzt nicht vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Erstgereichten gegenüber der Kasse die Räumlichkeiten bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der Übergabepaxis behindertengerecht umzubauen, dann ist das Modell Übergabepaxis gescheitert. Diesfalls ist Pkt. IV. Abs. 2 analog anzuwenden.
- d) Kurie und/oder Kasse lehnen die Ausschreibung der Übergabepaxis nicht begründet (z.B. Kassenstelle soll verlegt oder nicht mehr nachbesetzt werden) ab.

III.

Ausschreibung

(1) Aufgrund der Kündigung des Vertragsinhabers gemäß Pkt. II Abs. 2a erfolgt die Ausschreibung der Kassenplanstelle gemäß den Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten.

(2) Die Kassenplanstelle ist im Ausschreibungstext ausdrücklich als „Übergabepaxis“ zu bezeichnen. Zudem wird im Ausschreibungstext angegeben, ob die Ordination des Praxisübergebers behindertengerecht ist oder nicht. Bei nicht behindertengerechten Ordinationen ist die Auflage gem. Pkt. II Abs. 2 lit c in den Ausschreibungstext aufzunehmen und werden allen Bewerbern die im Pkt. II Abs. 2c genannten Unterlagen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

IV. Auswahl der Bewerber

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt gemäß den Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten. Dem Praxisübergeber wird der erstgereichte Bewerber bekannt gegeben, mit welchem er eine maximal 2-jährige Zusammenarbeit in Form einer Übergabepaxis starten kann.

(2) Lehnt der Praxisübergeber eine Zusammenarbeit mit dem erstgereichten Bewerber ab, so kann er seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt zwar fortsetzen, sein Kassenvertrag erlischt jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung gemäß Pkt. II Abs 2a zum dort geregelten Zeitpunkt. Die Kassenplanstelle wird von Kurie und Kasse rechtzeitig zur Nachbesetzung neuerlich ausgeschrieben. Der potentielle Nachfolger, mit dem die Übergabepaxis nicht zustande gekommen ist, kann sich wiederum bewerben.

V. Wahlärzte

(1) Die Führung einer Übergabepaxis ist nicht möglich, wenn ein Wahlarzt, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Ortschaft (bei Allgemeinmedizinern im Ortsteil) der ausgeschriebenene Kassenplanstelle bereits eine Wahlarztordination führt, gemäß Pkt. IV Abs. 1 erstgereicht ist und spätestens 14 Tage nach schriftlicher Verständigung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens der Kurie und der Kasse gegenüber schriftlich erklärt, dass er nicht in die Übergabepaxis eintreten möchte.

(2) In diesem Fall kann der Praxisübergeber jedoch seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt fortsetzen und seine Kündigung gemäß Pkt. II Abs 2a widerrufen¹.

VI. Abschluss von (Teil-)Einzelverträgen

(1) Entscheidet sich der Praxisübergeber zur Kooperation mit dem gemäß Pkt. IV Abs. 1 erstgereichten Bewerber, so startet die Laufzeit der maximal 2-jährigen Übergabepaxis, wobei der Beginn nur zum Anfang eines Quartals möglich ist.

(2) Die Übergabepaxis bedingt den Abschluss je eines befristeten Teil-Einzelvertrages zwischen dem Praxisübergeber und der Kasse und dem potentiellen Nachfolger und der Kasse und ist erst ab dem im jeweiligen Teil-Einzelvertrag genannten Quartal wirksam. Diese Teil-Einzelverträge können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden, im Übrigen finden die Bestimmungen des § 343 ASVG auf diese Teil-Einzelverträge Anwendung.

(3) Der bestehende Einzelvertrag des Praxisübergebers ruht für die Dauer der Übergabepaxis und lebt bei Kündigung eines Teil-Einzelvertrages innerhalb der ersten 5 Monate bzw. bei Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Nachfolgers nach

¹ Anm.: In diesem Fall ist eine Fortsetzung der einzelvertraglichen Tätigkeit auch über das Quartal, indem er das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet, hinaus möglich.

den ersten 5 Monaten der Übergabepaxis nach Ablauf der Kündigungsfrist des Teil-Einzelvertrages wieder auf, er erlischt jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung gemäß Pkt. II Abs. 2a zum dort geregelten Zeitpunkt.

(4) Der potentielle Nachfolger hat der Kasse gegenüber schriftlich anzuerkennen, dass ihm bei Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Praxisübergabers innerhalb der ersten 5 Monate der Übergabepaxis aus seinem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) entstehen.

(5) Der Teil-Einzelvertrag des Praxisübergabers erlischt spätestens mit Ende desjenigen Quartals, in dem er das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet, jedenfalls jedoch nach 2 Jahren. Der Teil-Einzelvertrag des potentiellen Nachfolgers wird in diesem Fall in einen normalen Einzelvertrag umgewandelt, welcher jedoch auf den Zeitpunkt 2 Jahre nach Beginn der Übergabepaxis befristet wird, wenn der Nachweis einer gemäß Pkt. 2.4. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten behindertengerecht eingerichteten Praxis noch nicht erfolgt ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können Kasse und Kurie einvernehmlich, sofern in der zu versorgenden Region ausreichend behindertengerechte medizinische Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung bestehen, in besonders begründeten Einzelfällen nochmals diesen Einzelvertrag um 1 Jahr verlängern, wenn der Nachweis noch immer nicht erbracht worden ist. Wird der Nachweis nach diesem Zeitraum immer noch nicht erbracht, erlischt der Einzelvertrag. Gleiches gilt bei Tod des Praxisübergabers bzw. bei Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Praxisübergabers nach den ersten 5 Monaten.

(6) Die Honorierung der Kooperationspartner erfolgt gesondert nach Maßgabe der Honorarordnung. Im Bereich der Kasse werden die Punktwertstaffelungen gemäß Anlage A/ Erster Teil/ Erstes Kapitel/ Allgemeine Bestimmungen/ Punkt 2 der Honorarordnung für jeden der beiden Teil-Einzelvertragspartner halbiert zur Anwendung gebracht (d.h. 1. Punktwert für die Punkte von 1 bis 5.000, 2. Punktwert für die Punkte von 5.001 bis 22.500,...).

(7) Die Kooperationspartner haben die Bereitschaftsdienstverpflichtungen (Sonn- und Feiertagsdienst) des Praxisübergabers gemeinsam zu erfüllen.

(8) Die Kasse behält von den den Kooperationspartnern zustehenden Honoraren jene Beträge ein, die rechtzeitig von der Kurie schriftlich bekannt gegeben werden; diese Beträge sind ehestens der Kurie zu überweisen. Die Überweisungstermine sind zwischen Kurie und Kasse vereinbart.

VII. Warteliste

Der potentielle Nachfolger bleibt bis zu jenem Zeitpunkt, in dem sein Teil-Einzelvertrag in einen normalen Einzelvertrag umgewandelt wird, in die Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. 2.3. der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten eingetragen. Ab Erhalt eines normalen Einzelvertrages wird der potentielle Nachfolger aus der Warteliste gestrichen und die bis dahin erworbenen Punkte werden gelöscht. Eine neuerliche Aufnahme in die Warteliste (z. B. Interesse an einer kurativen Vertragsarztstelle in einer anderen Ortschaft) ist möglich, allerdings

ist diesbezüglich ein neues schriftliches Ansuchen gemäß Pkt. 2.3.1.1. der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten notwendig.

VIII.

Beendigung der Übergabepaxis, neuerlicher Versuch

(1) Wird die Zusammenarbeit zwischen Praxisübergeber und potentiellm Nachfolger innerhalb der ersten 5 Monate durch Kündigung eines Teil-Einzelvertrages beendet, so kann der Praxisübergeber mittels eingeschriebenen Briefes neuerlich den Wunsch nach einer Übergabepaxis der Kurie und der Kasse bekannt geben. In diesem Fall ist erneut gemäß den Pkt. III, IV, V, VI und VII vorzugehen. Andernfalls lebt der ruhende Einzelvertrag des Praxisübergebers nach Ablauf der Kündigungsfrist des Teil-Einzelvertrages wieder auf, er erlischt jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung gemäß Pkt. II Abs. 2a zum dort geregelten Zeitpunkt.

(2) Die zweijährige Übergangsfrist wird allerdings fortgesetzt und beginnt nicht neu zu laufen (d.h. die Laufzeit der Übergabepaxis ist mit insgesamt maximal zwei Jahren begrenzt). Der potentielle Nachfolger mit dem die Übergabepaxis gescheitert ist, kann sich neuerlich bewerben.

(3) Wenn auch beim zweiten erfolgten Kooperationsversuch keine Einigung zwischen dem Praxisübergeber und einem potentiellen Nachfolger erzielt werden kann, ist das Projekt Übergabepaxis endgültig gescheitert. Der Kassenvertrag des Praxisübergebers erlischt aufgrund der bereits erfolgten Kündigung gemäß Pkt. II Abs 2a zum dort geregelten Zeitpunkt. Die Kassenplanstelle wird von Kurie und Kasse rechtzeitig zur Nachbesetzung neuerlich ausgeschrieben. Alle potentiellen Nachfolger, mit denen die Übergabepaxis gescheitert ist, können sich wiederum bewerben.

IX.

Gültigkeit Gesamtvertrag

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 samt Zusatzvereinbarungen sowie die sonstigen zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen auch für die Teil-Vertragsärzte in der jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltenden Form verbindlich.

**X.
Inkrafttreten**

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.1.2011 in Kraft und gilt befristet für drei Jahre. Sie kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien verlängert werden. Im Falle des Auslaufens dieser Zusatzvereinbarung gelten bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen über Übergabepaxen bis zu deren individueller Befristung weiter.

(2) Die Regelung des Pkt. V tritt mit 31.12.2018 außer Kraft

Dornbirn, am

Ärzttekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann:


Dr. Michael Jonas

Der Präsident:


MR Dr. Peter Wöß

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:


Dir. Mag. Christoph Metzler




Der Obmann:


Manfred Brunner

Wien, am 15. Februar 2011

Für den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender




Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Handwritten text, possibly a date or reference number, located in the lower-left quadrant of the page.

